

Kostenrisiken bei der Finanzierung von Pflege-Wohngemeinschaften (Pflege-WG's)

Sachverhalt

1. Rechtliche Grundlagen

Seit Inkrafttreten des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) im Jahr 2014 sind vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften und von einem Anbieter gestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg gesetzlich verankerte Wohn- und Versorgungsformen.

Vollständig selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 2 Abs.3 WTPG)

Wesentliche Kennzeichen dieser Wohnform sind die vollständige Eigenverantwortung und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Lebens- und Haushaltsführung und die Unabhängigkeit von Dritten. Die Bewohner oder ihre rechtlichen Vertreter gestalten, organisieren und verantworten ihr wohn- und Lebensumfeld sowie die notwendige Unterstützung selbst. Die Anzahl der Bewohner ist auf 12 begrenzt. Eine selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft muss der Heimaufsicht angezeigt werden. Im Landkreis Lörrach bestehen derzeit folgende selbstverantwortete Wohngemeinschaften:

<u>Selbstverwaltete Wohngemeinschaften</u>						
Gelbes Haus Steinen	Privat	Lörracher Str. 30	79585 Steinen	01.02.2022	12	

Anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf (§ 4 Abs. 2 WTPG)

Die Bezeichnung „Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf“ bezieht sich in der Regel auf pflegebedürftige, häufig ältere Menschen. Hier stellt ein Anbieter die den Alltag begleitenden Präsenzkkräfte sowie häufig auch den Wohnraum zur Verfügung. Die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren gesetzliche Vertretungen können den Pflegedienst und Art und Umfang der individuellen Pflegeleistungen frei wählen. Die Verträge für Pflegeleistungen sind von den anderen Verträgen entkoppelt, es besteht daher keine strukturelle Abhängigkeit zu einem Pflegedienst. Die Anzahl der Bewohner ist auf 12 begrenzt. Für diese Wohnform sind im WTPG Mindestanforderungen etwa zur Qualität des Wohnens oder des Einsatzes der Präsenzkkräfte festgelegt. Im Landkreis Lörrach bestehen derzeit folgende anbietergestützte Wohngemeinschaften bzw. sind in Planung:

Name	Träger	Adresse	Ort	Eröffnungsdatum	Plätze (Ist)	Plätze (in Planung)
<u>Anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften</u>						
Seniorenhaus Schopfheim	Liga	Dr.Max-Picard-Platz 1	79650 Schopfheim	01.04.2019	24	
AbWG August-Bauer-Str.	Liga	August-Bauer-Str. 1	79576 Weil am Rhein	04.09.2020	24	

Ambulant betreute Senioren- Wohngemeinschaft am Eisweiher	Liga	Curare gGmbH Luisenstr. 1	79650 Schopfheim	01.10.2020	10	
Seniorenzentrum Maulburg	Liga	Köchlinstraße	79650 Schopfheim	Vorauss. 2024/25	-	12

2. Kosten in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft

Die Kosten in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft setzen sich in der Regel wie folgt zusammen:

- Miete und Mietnebenkosten
- Lebenshaltungskosten
- Kosten für die Pflegeleistungen
- Kosten für die Präsenzkkräfte

3. Finanzierung der Kosten

Miete, Mietnebenkosten und Lebenshaltungskosten

Sofern das Einkommen und/oder das Vermögen der Bewohner zur Bestreitung der Miete, der Nebenkosten sowie der Lebenshaltungskosten nicht ausreicht, kommen Wohngeld bzw. Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt; Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) in Betracht. Voraussetzung ist, dass die Kosten der Unterkunft den maßgeblichen Mietobergrenzen entsprechen.

Kosten für Pflegeleistungen

Die Kosten für die Pflegeleistungen werden über die Pflegesachleistungen mit der Pflegekasse abgerechnet.

Kosten für die Präsenzkkräfte

Bei der anbietergestützten Wohngemeinschaft sieht das WTPG eine Trennung von Aufgaben von Präsenzkkräften und Aufgaben der Pflege vor. Aufgabe der Pflegekräfte ist es, individuelle Pflegeleistungen für die einzelnen Bewohner zu erbringen. Dagegen erbringen die Präsenzkkräfte auf die Gemeinschaft ausgerichtete Leistungen. Sie begleiten und gestalten den Alltag, organisieren den Haushalt und betreuen die Bewohner. Das WTPG fordert für diese Wohngemeinschaften eine durchgehende Anwesenheit einer Präsenzkraft von 24 Stunden täglich und, sofern mehr als 8 Personen in der Wohngemeinschaft wohnen, eine zusätzliche Präsenzkraft von mindestens 12 Stunden täglich. (§ 13 WTPG) Leider wurde die ordnungsrechtliche Regelung im WTPG (Landesrecht) nicht mit dem Leistungsrecht der Hilfe zur Pflege im SGB XII (Bundesrecht) abgestimmt. Eine Übernahme von Kosten im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege ist abhängig vom individuellen Bedarf. Für die Übernahme von pauschalen Kosten für Präsenzkkräfte, die 24 Stunden Leistungen für eine gesamte Gruppe erbringen, findet sich im SGB XII und auch sonst keine Rechtsgrundlage. Ein weiteres Problem ist die Überschneidung der Aufgaben der Pflegedienste, die individuellen Pflegeleistungen erbringen und der Präsenzkkräfte. Dies betrifft vor allem die Aufgaben der hauswirtschaftlichen Versorgung und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen. Es ist gesetzlich nicht geregelt, welche Aufgaben eine Präsenzkraft in der Wohngemeinschaft über einen Zeitraum von 24 Stunden für die gesamte Gruppe erbringt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben das Land mehrfach dazu aufgefordert, Ordnungs- und Leistungsrecht einander anzupassen, die Aufgaben der Präsenzkkräfte zu konkretisieren und die Aufgaben der Präsenzkkräfte von der Pflege klar abzugrenzen.

Das Land teilte den kommunalen Spitzenverbänden im Dezember 2022 mit, dass sich diese Fragen, insbesondere auch die Frage der Finanzierung der Pflegewohngemeinschaften nicht landesrechtlich lösen lasse, sondern einer Änderung im Bundesrecht bedürfe. Das Land

sehe Pflegewohngemeinschaften als Alternative zur stationären Versorgung und werde daher ordnungsrechtlich an den Vorgaben zu den Präsenzkraften festhalten. Das Land hat das Thema Pflegewohngemeinschaft bei der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der Pflegeversicherung eingebracht.

Im Landkreis Lörrach hat sich das Sozialamt (wie in allen anderen Landkreisen) bemüht, den Bewohnern von Wohngemeinschaften bei Bedürftigkeit bei der Finanzierung der Kosten für die Präsenzkraften entgegenzukommen. Aufgrund der Zunahme der Pflegewohngemeinschaften und dem Wunsch vieler Gemeinden, eine Pflegewohngemeinschaft als wohnortnahe Alternative zur Versorgung in einem Pflegeheim zu schaffen, bedarf es aus Sicht der Sozialverwaltung einer grundsätzlichen politischen Entscheidung zur Finanzierung dieser Wohngemeinschaften aus Mitteln der Sozialhilfe.

Kostenvergleich Pflege - WG / stationäre Versorgung

Die Kosten der Betreuung und Versorgung in einer Pflegewohngemeinschaft d.h. die Kosten für die ordnungsrechtlich vorgesehenen Präsenzkraften liegen über den pflegebedingten Eigenanteilen der Pflegeeinrichtungen, die sowohl Betreuung als auch Pflege umfassen (EEE – Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil). Durch den, seit 1. Januar 2022 in Abhängigkeit von der Dauer der stationären Pflege gewährten Leistungszuschlag der Pflegekassen erhöhte sich die Differenz nunmehr deutlich. Der durchschnittliche pflegebedingte Eigenanteil in den Pflegeeinrichtungen des Landkreises beträgt derzeit 1.472,26 EUR, in einer der teuersten Pflegeeinrichtungen im Landkreis 1.837,06 EUR. Durch die Leistungszuschläge der Pflegekassen reduzieren sich die vom Pflegebedürftigen bzw. bei Bedürftigkeit vom Landkreis als Sozialhilfeträger zu zahlenden Beträge wie folgt:

Kosten für pflegebedingte Aufwendungen				Leistungszuschlag			
(Durchschnittskosten)				5%	25%	45%	70%
				mtl.	mtl.	mtl.	mtl.
EEE (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil)				1.339,32	1.339,32	1.339,32	1.339,32
Ausbildungszuschlag (Durchschnittssatz)				132,94	132,94	132,94	132,94
gesamt				1.472,26	1.472,26	1.472,26	1.472,26
Leistungszuschlag				73,62	368,07	662,52	1.030,59
Eigenanteil pflegebedingte Aufwendungen				1.398,64	1.104,19	809,74	441,67

Kosten für pflegebedingte Aufwendungen				Leistungszuschlag			
(teuerste Einrichtung)				5%	25%	45%	70%
				mtl.	mtl.	mtl.	mtl.
EEE (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil)				1.704,12	1.704,12	1.704,12	1.704,12
Ausbildungszuschlag (Durchschnittssatz)				132,94	132,94	132,94	132,94
gesamt				1.837,06	1.837,06	1.837,06	1.837,06
Leistungszuschlag				91,86	459,27	826,68	1.285,95
Eigenanteil pflegebedingte Aufwendungen				1.745,20	1.377,79	1.010,38	551,11

Die Kosten für die Präsenzkraft in einer anbietergestützten Pflegewohngemeinschaft im Landkreis Lörrach mit z.B. 2.025 EUR liegen weit über dem pflegebedingten Eigenanteil in einer Pflegeeinrichtung.

Die Differenzen stellen sich wie folgt dar:

			Kosten Präsenzkraft	pflegebedingte Aufwendungen im Pflegeheim (Durchschnittskosten)						
					bei Leistungszulage					
					5%	25%	45%	70%		
Kosten mtl.			2.025		1.399	1.104	810	442		
Differenz Pflegeheim/Pflege WG mtl.					626	921	1.215	1.583		
Mehrkosten/Jahr					7.512	11.052	14.580	18.996		
			Kosten Präsenzkraft	pflegebedingte Aufwendungen im Pflegeheim (teuerste Einrichtung)						
					bei Leistungszulage					
					5%	25%	45%	70%		
Kosten mtl.			2.025		1.745	1.378	1.010	551		
Differenz Pflegeheim/Pflege WG mtl.					280	647	1.015	1.474		
Mehrkosten/Jahr					3.360	7.764	12.180	17.688		

Neben den pflegebedingten Kosten fallen in einem Pflegeheim Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten an, bei einer Pflegewohngemeinschaft die Miet- und Lebenshaltungskosten. Der vom Landkreis im Rahmen der Sozialhilfe insgesamt zu tragende Kostenanteil ist sowohl bei der Versorgung in einem Pflegeheim als auch bei der Versorgung in einer Pflegewohngemeinschaft abhängig von der Einkommenssituation des Hilfebedürftigen. Da die Prüfung der Bedürftigkeit für die stationäre und die ambulante Versorgung gesetzlich unterschiedlich geregelt ist, ergeben sich im Vergleich eines Falles bei stationärer oder ambulanter Versorgung sehr unterschiedliche finanzielle Belastungen.

Beispielhaft sind die Vergleichsberechnungen für unterschiedliche Einkommenssituationen dargestellt. Bei den Aufwendungen der stationären Versorgung wurden die Durchschnittskosten im Landkreis Lörrach, bei der Pflege- WG die tatsächlichen Kosten einer anbietergestützten Wohngemeinschaft im Landkreis Lörrach zu Grunde gelegt.

Fall 1: Kein Einkommen

Fall 2: Einkommen von 1.200 EUR (dies entspricht dem derzeitigen Durchschnittseinkommen

aller Leistungsempfänger stationärer Hilfe zur Pflege)

Fall 3 Einkommen von 1.450 EUR

Fall 4 Einkommen von 1.800 EUR

Fall 5 Einkommen von 2.750 EUR (dies entspricht dem derzeit höchsten Einkommen bei den Leistungsempfängern der stationären Hilfe zur Pflege)

Die nachfolgende Zusammenfassung der unterschiedlichen Kostenanteile zeigt, dass die Differenz zwischen der ambulanten Versorgung in einer Pflegewohngemeinschaft und der stationären Versorgung im Pflegeheim in Abhängigkeit vom Einkommen größer ist. Je höher das Einkommen des Leistungsberechtigten ist, desto höher ist die Kostendifferenz. Dies resultiert zum einen aus den rechtlich vorgeschriebenen unterschiedlichen Bedarfsberechnungen, zum anderen aus den Leistungszulagen der Pflegekassen in den stationären Einrichtungen. Diese sind für Pflegewohngemeinschaft nicht vorgesehen.

monatlicher Kostenanteil des Landkreises	Leistungszuschlag im Pflegeheim			
	5%	25%	45%	70%
1. Leistungsempfänger ohne Einkommen				
im Pflegeheim	1.924	1.614	1.305	918
in der Pflege WG	2.025	2.025	2.025	2.025
Mehrkosten Pflege - WG	101	411	720	1.107
2. Leistungsempfänger mit Einkommen 1.200 €				
im Pflegeheim	1.734	1.425	1.115	728
in der Pflege WG	2.025	2.025	2.025	2.025
Mehrkosten Pflege - WG	291	600	910	1.297
3. Leistungsempfänger mit Einkommen 1.450 €				
im Pflegeheim	1.484	1.174	865	478
in der Pflege WG	2.025	2.025	2.025	2.025
Mehrkosten Pflege - WG	541	851	1.160	1.547
4. Leistungsempfänger mit Einkommen 1.800 €				
im Pflegeheim	1.134	824	515	128
in der Pflege WG	1.772	1.772	1.772	1.772
Mehrkosten Pflege - WG	638	948	1.257	1.644
5. Leistungsempfänger mit Einkommen 2.750 €				
im Pflegeheim	184	0	0	0
in der Pflege WG	917	917	917	917
Mehrkosten Pflege - WG	733	917	917	917

Bei den dargestellten Berechnungen handelt es sich um Beispiele. Die Beträge variieren im Einzelfall je nach Kostensituation der betroffenen Pflegewohngemeinschaft und der betroffenen stationären Einrichtung. Auch spielt beim Einkommenseinsatz in der Pflegewohngemeinschaft der Pflegegrad eine Rolle. Bei Pflegegrad 4 und 5 sind die Einkommensfreibeträge bzw.-grenzen deutlich höher.

So stellt sich z.B. der Kostenvergleich im o.g. Fall 5 bei Pflegegrad 4 oder 5 wie folgt dar:

monatlicher Kostenanteil des Landkreises	Leistungszuschlag im Pflegeheim			
	5%	25%	45%	70%
5. Leistungsempfänger mit Einkommen 2.750 €				
im Pflegeheim	184	0	0	0
in der Pflege WG	1.656	1.656	1.656	1.656
Mehrkosten Pflege - WG	1.472	1.656	1.656	1.656